

Niederschrift über die 18. Sitzung des GEMEINDERATES WALD
am 25.08.2015 im Rathaus der Gemeinde Wald
- öffentlich -

Vorsitzender: Erster Bürgermeister Bauer

Schriftführer: VAng. Hauzenberger

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Anwesenheit:

Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 15 anwesend.

Bauer Hugo
Artmann Erika
Brunner Albert
Doblinger Günter
Frank Albert
Haimerl Barbara
Heuschmann Gottfried
Hintermeier Josef
Hirschberger Karin
Jirikovsky Brigitte
Schmid Peter
Schwank Dieter
Weber Alois
Weber Engelbert
Zimmerer Rudolf

Außerdem waren anwesend:

Presse, Herr Kainz Michael
Frau Radlbeck, Kommunalberatung, zu TOP I.1., I.2. und I.3.

Es fehlte entschuldigt:

--

Es fehlte unentschuldigt:

--

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.

Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift:

Der öffentliche Teil der letzten Sitzungsniederschrift wurde den Mitgliedern mit der Ladung zu dieser Sitzung zugestellt. Der nicht öffentliche Teil lag während der Dauer der Sitzung auf.

Der Vorsitzende befragte die anwesenden Mitglieder, ob Einwände gegen den öffentlichen bzw. nicht öffentlichen Teil erhoben werden. Dies war nicht der Fall, somit ist die Niederschrift der letzten Sitzung genehmigt.

TAGESORDNUNG

I. Öffentlicher Teil

1. Überrechnung der Herstellungsbeiträge und Abwassergebühren für die Entwässerungseinrichtung Wald:
Vorstellung des Berechnungsergebnisses durch Frau Radlbeck von der Kommunalberatung Radlbeck
2. Erlass einer neuen Entwässerungssatzung (EWS) aufgrund der aktualisierten Musterentwässerungssatzung
3. Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wald vom 27.05.2010
4. Erste Änderung des Bebauungs-/Grünordnungsplanes „Roßbach – Bahnhofstraße (MI)“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB:
 - a) Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss
5. Antrag von Gemeinderatsmitglied Barbara Haimerl wegen Erhöhung der Fördersätze für Maßnahmen im Jugendbereich
6. Bekanntgaben
7. Anfragen, Verschiedenes

Sodann wurde in die Tagesordnung eingetreten. Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

I. Öffentlicher Teil

I.1. Überrechnung der Herstellungsbeiträge und Abwassergebühren für die Entwässerungseinrichtung Wald: Vorstellung des Berechnungsergebnisses durch Frau Radlbeck von der Kommunalberatung Radlbeck

Der Gemeinderat Wald hat mit Beschluss vom 11.02.2015 (TOP II.1.) das Satzungsbüro Kommunalberatung Radlbeck mit der Überrechnung und Aktualisierung der Beitrags- und Gebührenbedarfsberechnung für die Entwässerungseinrichtung Wald und der Überarbeitung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beauftragt.

Rechtsanwältin Frau Radlbeck von der Kommunalberatung Radlbeck hat anhand der von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen die Herstellungsbeitragssätze und die Abwassergebühren neu überrechnet.

Der Vorsitzende erteilte Frau Radlbeck das Wort, die mittels Powerpoint das Ergebnis der Überrechnung ausführlich vorstellte.

Beschluss:

Der Gemeinderat nahm den erörterten Sachverhalt von der Kommunalberatung Radlbeck zur Überrechnung der Herstellungsbeitragssätze und Abwassergebühren für die Entwässerungseinrichtung Wald ohne Einwände zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

I.2. Erlass einer neuen Entwässerungssatzung (EWS) aufgrund der aktualisierten Musterentwässerungssatzung

Auf Grundlage der Bekanntmachung des Innenministeriums vom 06.03.2012 wurde die Muster-satzung für die Entwässerungssatzung angepasst. Die Änderungen wurden im vorgelegten Entwurf der Entwässerungssatzung eingearbeitet.

Die Änderungen wurden von Rechtsanwältin Frau Radlbeck von der Kommunalberatung Radlbeck erörtert.

Auf Hinweis von GRM Zimmerer wird in der EWS bei § 3 Nr. 7 – „Grundstücksanschlüsse“ – ergänzt, dass der Kontrollschacht bis zu einem Meter von der Grenze entfernt im Grundstück liegen darf.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschloss nach erfolgter Erörterung den Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Wald (Entwässerungssatzung – EWS) in der vorgetragenen und beratenen Form.
2. Die neue Entwässerungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
3. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 27.05.2010 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

I.3. Erlass der 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wald vom 27.05.2010

Aufgrund der überrechneten Herstellungsbeiträge und Abwassergebühren ist die erste Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wald vom 27.05.2010 erforderlich.

Von der Kommunalberatung Radlbeck wurde unter TOP I.1. dieser Sitzung im Gutachten eine Alternativberechnung für die neuen Abwassergebühren vorgestellt:

Bei gleichbleibender Grundgebühr beträgt die Abwassergebühr für:

- a) Mischwassereinleitung 2,79 €/m³
- b) nur Schmutzwassereinleitung 2,53 €/m³.

Bei Erhöhung der Grundgebühr beträgt die Abwassergebühr für:

- a) Mischwassereinleitung 2,56 €/m³
- b) nur Schmutzwassereinleitung 2,32 €/m³.

Die Grundgebühr ist abhängig vom Durchfluss des Brauchwasserzählers und beträgt:

Mit aktueller Grundgebühr:

Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	51,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	76,80 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	102,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h	über 10 m ³ /h	127,80 €/Jahr

Mit neuer Grundgebühr:

Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	79,29 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	191,73 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	306,77 €/Jahr
über 16 m ³ /h	über 10 m ³ /h	1207,92 €/Jahr

Derzeit erhebt die Gemeinde eine Einleitungsgebühr bei Mischwassereinleitung von 1,62 €/m³ und bei Schmutzwasser von 1,49 €/m³.

Nach Überrechnung der Herstellungsbeiträge ergeben sich folgende neue Beitragssätze:

- Grundstücksfläche 1,43 €/m²
- Geschossfläche 14,51 €/m².

Derzeit erhebt die Gemeinde für die Grundstücksfläche einen Beitrag von 1,30 €/m² und für die Geschossfläche einen Beitrag von 12,70 €/m².

Eine detaillierte Erörterung zum Herstellungsbeitrag, zu den Gebühren und insbesondere zur Grundgebühr erfolgte durch Frau Radlbeck.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschloss die erste Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Wald vom 27.05.2010 mit folgenden Beitrags- und Gebührensätzen:

Beitrag pro m² Grundstücksfläche 1,43 €/m²
Beitrag pro m² Geschossfläche 14,51 €/m²

Die Grundgebühr wird wie folgt festgesetzt - (gleichbleibend)

Dauerdurchfluss (Q ₃)	Nenndurchfluss (Q _n)	
bis 4 m ³ /h	bis 2,5 m ³ /h	51,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	bis 6 m ³ /h	76,80 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	bis 10 m ³ /h	102,00 €/Jahr
über 16 m ³ /h	über 10 m ³ /h	127,80 €/Jahr

Die Einleitungsgebühr beträgt:
- für Mischwassereinleitung 2,79 €/m³
- nur Schmutzwassereinleitung 2,53 €/m³.

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

I.4. Erste Änderung des Bebauungs-/Grünordnungsplanes „Roßbach – Bahnhofstraße (MI)“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB:

- a) Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**
b) Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 29.11.2014 beschlossen, den Bebauungsplan „Roßbach – Bahnhofstraße (MI)“, mit Deckblatt Nr. 1 zu ändern.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf der ersten Änderung des Bebauungs-/Grünordnungsplanes mit Begründung wurde in der Zeit vom 16.06.2015 bis einschließlich 16.07.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig erfolgte die Anhörung und Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Von den nachgenannten beteiligten Fachstellen sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

Träger öffentlicher Belange	Einwände, Anregungen	
	Ja	Nein
Landratsamt Cham		
- Bauabteilung / technisch	X	
- Untere Naturschutzbehörde		X
- Untere Immissionsschutzbehörde		X
- Tiefbauabteilung		X
- Kreiswerke Cham – Wasserversorgung		X
Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde		X
Regionaler Planungsverband Region 11		X
Vermessungsamt Cham		X
Bund Naturschutz		X
Telekom Deutschland GmbH	X	
Staatliches Bauamt Regensburg	X	

Einwände und Anregungen von betroffenen Bürgern und Bürgerinnen sind nicht eingegangen.

Stellungnahme Landratsamt Cham:

„Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu der geplanten ersten Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Roßbach - Bahnhofstraße“ haben wir hausintern nachfolgende Fachstellen um Stellungnahme gebeten:

Sachgebiet 11 / AB 115 - Tiefbauverwaltung, Straßen- und Brückenbau, Bauhöfe –
Sachgebiet 40 / - Wasserversorgung -
Sachgebiet 50 / AB 505 - Bauwesen technisch –
Sachgebiet 51 / AB 513 - Technischer Umweltschutz –
Sachgebiet 52 / AB 522 - Naturschutz und Landschaftspflege –
Nach Durchführung dieser hausinternen Beteiligung nehmen wir als Kreisverwaltungsbehörde wie folgt Stellung:

1. Sachgebiet „Tiefbauverwaltung“:

Die beiden Zufahrten zur Kreisstraße CHA 25 bleiben wie im bisherigen Bebauungsplan.

2. Sachgebiet „Wasserversorgung“:

Es erfolgte keine Äußerung.

3. Arbeitsbereich „Bauwesen technisch“:

Wir merken an:

- Top 6, Inkrafttreten: Der erste Satz sollte auf ‚Roßbach - Bahnhofstraße‘ ausgerichtet werden.
- In der Begründung sind die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der ersten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 2a BauGB darzulegen.

4. Sachgebiet „Immissionsschutz“:

Die Gemeinde Wald plant die erste Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit der Bezeichnung „Roßbach - Bahnhofstraße“ im vereinfachten Verfahren. Die Änderung beinhaltet die Planung von zusätzlich notwendigen Stellplätzen. Diese Stellplätze werden auf vorhandenen Verkehrsflächen und neu im Südwesten des Grundstücks errichtet.

Durch die geplante erste Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit der Bezeichnung „Roßbach - Bahnhofstraße“ im vereinfachten Verfahren werden die Belange des Immissionsschutzes nicht berührt.

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen daher keine Einwände gegen die erste Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit der Bezeichnung „Roßbach - Bahnhofstraße“ im vereinfachten Verfahren durch die Gemeinde Wald.

5. Sachgebiet „Naturschutz und Landschaftspflege“:

Es erfolgte keine Äußerung.“

Abwägung:

Zur Stellungnahme Arbeitsbereich „Bauwesen – technisch“:

TOP 6, Inkrafttreten, wird geändert.

In der Begründung werden die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen gemäß § 2a BauGB dargelegt.

Zur Stellungnahme Sachgebiet „Immissionsschutz“:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Deutsche Telekom Deutschland GmbH:

„Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegen zu nehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch die oben genannte Planung werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt.

Bei Planungsänderungen bitten wir, uns erneut zu beteiligen.

Wichtig:

Bitte senden Sie uns nach Bekanntwerden einen aktualisierten Bebauungsplan mit Informationen zu den vorgesehenen Straßennamen und Hausnummern für geplantes Neubaugebiet zu. Diese Angaben sind unbedingt notwendig, um zu gewährleisten, dass ein Kunde rechtzeitig Telekommunikationsprodukte buchen kann.“

Abwägung:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme Staatliches Bauamt:

„Gegen den mit o. a. Schreiben übersandten Bauleitplan bestehen von Seiten des Staatlichen Bauamtes Regensburg keine grundsätzlichen Einwendungen. Im Bereich der Einmündung Bahnhofstraße in die Nittenauer Straße sollte so eingegrünt werden, dass es zu keiner Blendwirkung aus dem Stellplatzbereich kommt.“

Abwägung:

Der Hinweis wird bei den textlichen Festsetzungen berücksichtigt.

Beschluss:

1. Das Abwägungsergebnis wird zum Beschluss erhoben.
2. Die erste Änderung des Bebauungs-/Grünordnungsplanes „Roßbach – Bahnhofstraße (MI)“, Gemeinde Wald, mit dem Abwägungsergebnis in der Fassung vom 25.08.2015 wird als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

1.5. Antrag von Gemeinderatsmitglied Barbara Haimerl wegen Erhöhung der Fördersätze für Maßnahmen im Jugendbereich

Gemeinderatsmitglied Frau Barbara Haimerl beantragte mit Schreiben vom 26.07.2015, dass die Gemeinde Wald für die in diesem Jahr gestellten Zuschussanträge der Vereine die Fördersätze analog der Richtlinie des Kreisjugendringes anhebt.

Der Antrag wurde als Anlage mit der Sitzungseinladung an alle Mitglieder übersandt.

Zur Förderung für Maßnahmen im Jugendbereich seitens der Gemeinde Wald wurde auf folgendes hingewiesen:

Der Gemeinderat Wald hat mit Beschluss vom 02.02.1995 die vom Landkreis Cham vorgelegten Musterförderrichtlinien mit folgenden Maßgaben anerkannt:

- Der Gemeinderat stellt Mittel im Haushalt zur Verfügung.
Die Höhe der Mittelbereitstellung richtet sich nach der jeweiligen Leistungsfähigkeit.
- Förderanträge aus dem Gemeindebereich werden dem Kreisjugendpfleger zur sachlichen Prüfung gemäß den Musterförderrichtlinien im Landkreis Cham vorgelegt.
- Die Auszahlung des vom Kreisjugendpfleger festgestellten Förderungsbetrages erfolgt zum Ende des Haushaltsjahres. Reichen aufgrund der eingegangenen Anträge die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel nicht aus, sind die einzelnen Förderungen prozentual zu kürzen. Überplanmäßige Ausgaben dürfen bei diesem Titel nicht vorgenommen werden.

In den vergangenen Jahren wurde in den Haushalten ein Haushaltsansatz von 3.000 € für die Gewährung von Zuschüssen für Jugendveranstaltungen und auch für die Erstattung von Hallengebühren im Jugendbereich (Mehrzweckhalle) veranschlagt.

Allerdings ist dazu auch festzustellen, dass aufgrund der eingegangenen Anträge mit den Zuschussempfehlungen des Kreisjugendpflegers im Jugendbereich die veranschlagten Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft wurden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschloss, die neu erlassenen Fördersätze des Kreisjugendringes bereits für die in diesem Jahr gestellten Zuschussanträge anzuwenden. Weiterhin soll die Förderung des Ferienprogramms auf zwei Euro Zuschuss pro Tag und pro Teilnehmer des ungedeckten Bedarfs erhöht werden.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

I.6. Bekanntgaben

Am 16. Oktober 2015 wird eine vom Brauchtums- und Kulturausschuss angeregte Infofahrt durchgeführt. Der Vorsitzende erteilte GRM Dieter Schwank, Vorsitzender des Ausschusses, das Wort, der die von ihm organisierte Fahrt erläuterte.

Die Fahrt für Bürger der Gemeinde Wald führt in die nördliche Oberpfalz, es werden Einrichtungen des Bezirks besichtigt. Der Fahrpreis einschließlich aller Eintritte beträgt 10 Euro.

I.7. Anfragen, Verschiedenes

Anfragen wurden nicht gestellt.

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung folgte der nicht öffentliche Teil.

Die Sitzung wurde nach dem nicht öffentlichen Teil um 21.00 Uhr geschlossen.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Bauer
Erster Bürgermeister

Hauzenberger
stellv. Geschäftsstellenleiter